

2466 031

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 371/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Henia P [REDACTED],
T-A [REDACTED]/I [REDACTED], B-Je [REDACTED]-Str. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED];
[REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. März 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thamm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 21. Dezember 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Klägerin behauptete zur Begründung ihres Anspruchs auf Entschädigung für Schaden an Freiheit, sie sei seit Juli 1941 in deutsch besetzten Teil Polens verfolgt worden, insbesondere habe sie in Verba und seit Oktober 1942 in Lemberg im Ghetto, seit April 1943 in der Umgebung von Lemberg verborgen gelebt. Sie versicherte dies an Eides Statt und legte eidesstattliche Erklärungen dritter Personen vor. Mit Bescheid vom 29. Juni 1957 sprach ihr die Entschädigungsbehörde 5.250 DM Entschädigung für Schaden an Freiheit zu.

Im Oktober 1967 erhielt die Entschädigungsbehörde eine Auskunft des Jüdischen Geschichtlichen Instituts in Warschau vom 28. September 1967, daß die Klägerin sich während des Zweiten Weltkrieges in der UdSSR auf-

136

- 3 -

gehalten habe. Nachdem diese Mitteilung übersetzt worden war, forderte die Behörde den Bevollmächtigten der Klägerin unter Hinweis auf § 7 BGG zur Stellungnahme auf. Er bat um rechtsmittelfähigen Bescheid. Mit dem am 25. März 1968 zugestellten Bescheid vom 13. März 1968 widerrief die Entschädigungsbehörde den Bescheid vom 29. Juni 1957 und forderte die 5.250 DM Entschädigung zurück.

Die auf Aufhebung des Widerrufs- und Rückforderungsbescheids gerichtete Klage blieb in beiden Rechtszügen ohne Erfolg. Auf die Anschlussberufung und die damit erhobene Widerklage des Beklagten verurteilte das Berufungsgericht die Klägerin, an den Beklagten 5.250 DM zu zahlen. Nur insoweit ließ es die Revision zu. Mit der Beschwerde erstrebt die Klägerin die Zulassung der Revision auch insoweit, als über ihre Klage entschieden worden ist.

Die Beschwerde ist gemäß § 219 Abs. 2 BGG nicht begründet.

Das Berufungsgericht ist ebenso wie die Entschädigungsbehörde davon überzeugt, daß die Klägerin sich während des Zweiten Weltkrieges im Innern der Sowjetunion aufgehalten und daß sie, um Entschädigung zu erlangen, zum Grund ihres Anspruchs auf Entschädigung für Freiheitschaden vorsätzlich der Wahrheit zuwider behauptet hat, sie sei im deutschen Besatzungsgebiet verfolgt worden. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat die Entschädigungsbehörde davon nicht vor November 1967 Kenntnis erlangt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Vol.

Dr. Thomas